- Konnen burd eine im Berwaltungewege erlaffene Betriebeordnung für die Benutung einer dem Staate gehörigen öffentlichen Bafferftrage die gefetlichen Bestimmungen über die Berpflichtung aum Schabenserfate abgeändert werben?
- I. Civilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1899 i. S. 28. & Chr. (Rl.) w. Reichsfistus (Betl.). Rev. L 322/99.
  - I. Landgericht Riel.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit,

Rlägerin versandte von Altona aus eine Ladung Mais mit bem dem Schiffer Br. gehörigen und von ihm geführten Ewer "Anna" burch ben Raiser-Wilhelm-Ranal. Die "Anna" wurde mit brei anderen Fahrzeugen burch ben Ranal von dem dem beklagten Reichsfistus gehörigen Dampfer "Schwerin" geschleppt. Bei ber Musweichestelle Medelsee ftoppte ber "Schwerin" und gab den geschleppten Schiffen die Beisung, festzumachen. Als die "Anng" ber erhaltenen Weisung nachkommen wollte, geriet sie binter bie am Nordufer bes Ranals ftehenden Dalben, ftieß gegen einen aus einem ber Dalben hervorstehenden Bolgen, erhielt badurch ein Leck und fank. Ewer wurde demnächst von der Kanalverwaltung gehoben, die Ladung ging jedoch für Rlägerin, wie sie behauptete, verloren, da sie nach ihrer Angabe, soweit fie geborgen ward, von ber Kanalverwaltung gur Dedung der Bergungstoften verwertet murbe. Rlagerin führte ben Unfall auf ein bem Führer bes "Schwerin" zur Last fallenbes Berfculben gurud, bielt ben Sistus für verantwortlich und verlangte Erfat bes burch Berluft ber Ladung Mais erlittenen Schabens. In erster Instanz wurde nach ihrem Untrage erkannt, von dem Berufungsgericht dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aussebung des angesochtenen Urteiles und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden Gründen:

"Der Beklagte hat nicht nur in Abrede gestellt, daß der in Rede stehende Unfall durch die Führung des "Schwerin" verschuldet worden sei, sondern hat zunächst gestend gemacht, daß der Fiskus hierfür nicht haften würde. Hergeleitet wird letzteres aus den Bestimmungen der damals gültigen Betriebsordnung für den Kaisers Wilhelm-Kanal (vom 28. August 1896) in § 1, die folgenden Wortzlaut haben:

Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhändigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältnis zwischen Kanalverwaltung und ihm beziehungsweise seinem Rheder maßgebend ist, an Vord haben und ist für die genaue Besolgung ihrer Vorschriften, sowie derzienigen des in Anlage 3 beigefügten Zollregulativs für den KaiserzWilhelm-Kanal, durch die gesamte Besahung seines Fahrzeuges verantwortlich.

Das Deutsche Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersfatzleiftung für Schäben, welche die Schiffe im Kanal erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanallotsen oder anderer Unsgestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.

Von dem Landgericht ist dieser Einwand abgelehnt worden, da Beklagter sich auf § 1 Abs. 2 der Betriedsordnung vielleicht dem Schisser sich auf § 1 Abs. 2 der Betriedsordnung vielleicht dem Schisser sich gegenüber berusen könne, nicht aber der Klägerin gegenüber, mit der er in einem Vertragsverhältnis nicht gestanden habe. Das Landgericht hat deshalb erörtert, ob dem Führer des "Schwerin" ein Verschulden zur Last falle, und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß derselbe sich gegen § 60 der Betriedsordnung vergangen habe. Es hat alsdann den Kausalzusammenhang dieses Verschuldens mit dem Schaden bejaht, den Schaden seiner Höhe nach für dargethan ersachtet und den Beklagten unter Anwendung des Art. 451 H.S.B. zum Ersat verurteilt. — Das Berusungsgericht ist dagegen des Ersachtens, daß durch § 1 Abs. 2 der Betriedsordnung jede Haftung des Fiskus auch für die Führer der Schleppschiffe ausgeschlossen

worben sei, daß der Schiffer des Ewer "Anna" dieser Bedingung, wie überhaupt den Bestimmungen der Betriebsordnung sich, jedenfalls durch stillschweigende Bereindarung, unterworfen habe, und daß auch Klägerin dies gelten lassen müsse, da der Schiffer Br. aus Art. 504 H.G.B. oder § 10 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetz als ihr Mansbatar in Ansehung der Ladung gehandelt habe.

In biefen Erwägungen wird ber Betriebsorbnung von bem Berufungsgericht eine Bebeutung beigelegt, Die ihr nicht aufommt. Reinem Zweifel kann es unterliegen, bag an fich ber Beklagte für ben Schaben verantwortlich ift, ben eine Berfon ber Befatung ber von ber Kanalverwaltung gehaltenen Schleppbampfer einem Dritten durch Berschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. Ob bies aus bem Handelsgesethuch ober aus dem Binnenschiffghrts= gesetze herzuleiten ware, kann unentschieden bleiben. Denn für bie Benutung jener Schleppbampfer wird eine befondere Bebuhr erhoben (vgl. § 46 ber Betriebsordnung). Sie find mithin - ohne bak Art. 54 Abs. 4 ber Reichsverfaffung im Wege ftanbe - als Schiffe anzusehen, Die jum Erwerbe bienen, und Beklagter murbe, wenn ihr Verkehr auf bem Ranal als Seefahrt zu betrachten mare. als Rheder im Sinne des Art. 450 S.B. zu gelten haben. Demnach würden unter diefer Voraussenung die Artt. 451, 452 S.G.B. auf ihn Anwendung finden, mahrend, falls der Rangl als Binnengemäffer anzusehen mare, § 1 Binn-Schiff .- G. gutreffen und Die Baftung nach 88 3. 4 biefes Befetes begründet fein murbe. Ebensomenia ist es zweifelhaft, bag Beklagter ber Rlägerin in bem vorliegenden Ralle ersatoflichtig sein wurde, wenn ber in Rebe stehende Unfall burch die Rührung bes "Schwerin" verschulbet mare. Denn ber von bem Schiffer Br. mit der Ranglverwaltung geschlossene Vertrag ist zwar nicht, wie das Landgericht angenommen hat, ein Frachtvertrag, sondern ein Werkverdingungsvertrag gewesen; der Rheder ober Gigner eines als Schlepper verwendeten Schiffes hat jedoch auf Grund ber vorermähnten Bestimmungen auch bem Gigentumer ber in bem geichleppten Schiffe befindlichen Ladung zu haften.

Bur Frage steht daher, ob diese durch die allgemeinen Gesetze begründete Haftung im vorliegenden Falle durch Eingreifen andersweitiger Bestimmungen, nämlich der im § 1 der Betriebsordnung enthaltenen, ausgeschlossen ist. Dies aber ift zu verneinen.

Der Raifer-Wilhelm-Ranal ift auf Grund bes Gefetes vom 16. Mars 1886 (R.G.Bl. S. 58) hergeftellt, um nicht nur ben Ameden ber Raiserlichen Marine, sonbern (bgl. § 3 bes Gefetes) bem allgemeinen Verkehr als öffentliche Strafe zu bienen. "Für die Unterhaltung und den Betrieb" des Kanals ift durch Allerhöchsten Erlaft pom 15. Juni 1895 (R.G.Bl. G. 349) "eine bem Reichsamte bes Inneren unmittelbar nachgeordnete Reichsbehörde unter der Bezeichnung "Raiferliches Ranglamt" mit bem Site in Riel errichtet" worben. Bon biefer Behörde ift die zur Zeit des hier fraglichen Unfalls geltenbe (jest in Einzelheiten geanberte) Betriebeordnung vom 28. August 1896 erlaffen. Diefelbe enthält die erforderlichen Borschriften über die Zulaffung jur Fahrt burch ben Ranal, die Un= melbung, bas Berhalten im Ranal und nimmt hinsichtlich ber zu gahlenden Abgaben und Gebühren, soweit hierbei nicht Bestimmungen in die Betriebsordnung felbst aufgenommen find, Bezug auf einen angehängten Tarif. Der Tarif beruht auf dem Allerhöchsten, auf Grund bes & 3 Abs. 2 bes Reichsgesetes vom 16. März 1886 und des Reichsgesetes bom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 150) ergangenen Erlaß vom 4. August 1896 (R.G.Bl. S. 681), im übrigen haben die Bestimmungen ber Betriebsordnung, soweit erfichtlich, eine weitere Grundlage nicht. Rufolge bes ermähnten Allerhöchften Erlaffes vom 15. Juni 1895 war aber bas Ranalamt juftanbig, für den Betrieb bie erforberlichen Bestimmungen, soweit diese jum Gebiet ber Ber= waltung gehören, zu erlaffen. Richt bagegen konnte die Ranalvermaltung in bas Gebiet hinübergreifen, bas ber Gefetgebung vorbehalten ift, und baber mar fie nicht in der Lage, für die rechtlichen Begiehungen bes Fistus zu britten Berfonen allgemeine Bestimmungen zu treffen, Die burch bas geltenbe Recht anders geregelt find. Insbesondere konnte die Kanalverwaltung nicht schlechthin verordnen, daß niemand, ber ben Ranal benute, Ersatanspruche gegen ben Fistus erheben dürfe. Unter welchen Voraussenungen und in welchem Umfange wegen einer ichabenbringenden Sandlung Erfat zu leiften fei, ift von der Rechtsordnung bestimmt. Diese gestattet zwar, bei bem Abichluß eines Bertrages die Berpflichtung jum Schabenseriat ausauschließen, fest indes auch in diefer Beziehung der Bertragsfreiheit Schranten: bagegen tennt sie feinen allgemeinen Grundsat, ber es ermöglichte, die im Recht begrundete Berantwortlichfeit für Schaben,

ber einem Unberen außerhalb eines bestehenden Bertragsverhältnisses zugefügt wird, durch einseitige Willenserklärung abzulehnen. aber läuft die Auslegung hinaus, die bem § 1 Abs. 2 ber Betriebsordnung gegeben werben mußte, wenn auf Grund biefer Beftimmuna die Rlage abgewiesen werden sollte. Denn die in der Betriebsordnung (8 17) vorgeschriebene Anmelbung eines Schiffes jur Kahrt burch ben Ranal und die darauf erfolgende Rulassung ist nicht als Abschluß eines Vertraas, ber bie Benutung bes Ranals zum Gegenstand hatte. anguseben und das Raiserliche Ranglamt nicht als Bartei, die die Benutung bes Ranals vertragsmäßig gestattet. Der Rangl ist eine öffentliche Berkehrsftraße und bas Ranalamt bie Obrigkeit, die ben Betrieb zu leiten hat. Mit Rudficht hierauf ift die Behörbe u. a. dazu berufen, allgemeine Bestimmungen darüber zu treffen (val. 88 2-4 ber Betriebsordnung) welche Fahrzeuge überhaupt ben Ranal befahren burfen, bagegen ift sie nicht in ber Lage, Fahrzeuge, die ben gestellten Bebingungen entsprechen, gurudgumeifen. Gie barf beshalb auch nicht die Rulassung von willkurlichen Bedingungen, selbst nicht von folden, die bei Abichluß eines Bertrages möglich maren, abhängig machen und tann sich deshalb nicht barauf berufen, daß fie anderenfalls bie Bulaffung verweigert haben wurde. Infolgebeffen läft fich bie rechtliche Wirksamkeit ber in § 1 Abf. 2 ber Betriebsorbnung vorgesehenen Ablehnung ber gesetlichen Saftpflicht auch nicht baraus herleiten, daß nach Abs. 1 ebendaselbst die Betriebsordnung für ben Schiffsführer, "ber ben Kanal befährt", in Ansehung seines Rechtsverhaltnisses zu ber Ranalverwaltung maßgebend fein foll, benn burch bas Befahren allein wird ein Bertragsverhältnis nicht begründet, und für handlungen außerhalb eines Bertrags beftimmt bas Geset, wann haftung einzutreten bat.

Endlich ist es ohne Belang, daß der Schiffer Br. nicht nur den Kanal befahren, sondern auch ein Schleppschiff der Kanalverwaltung in Anspruch genommen hat. Es ist zwar das Verlangen, geschleppt zu werden und die Stellung eines besonderen Schleppers oder die Sinreihung in einen Schleppzug als Vertrag aufzusassen, dagegen kann die Bestimmung in § 1 Abs. 2 der Betriebsordnung nicht als Teil dieses Vertrags betrachtet werden. Denn weder die vorgeschriebene Anmeldung (Anl. 2 Abschn. II der Betriebsordnung) noch irgend eine Bestimmung der Betriebsordnung deutet darauf hin, daß für den

Schleppvertrag besonderes gelten folle, auch ist in den Verhandlungen nicht davon die Rebe gewesen und vom Betlagten nicht einmal angebeutet, daß ber Schiffer Br. irgend welche besondere Bedingung eingegangen fei. Auch der Wortlaut bes § 1 ber Betriebsordnung giebt feinen Anhalt bafür, daß er für geschleppte Schiffe insbesondere zu gelten habe, er erscheint vielmehr, der Überschrift des Abschnittes I ber Betriebsordnung entsprechend, als "allgemeine Beftimmung", Die für jebes in ben Ranal eingelaufene Sahrzeug, nur beshalb, weil es ben Ranal befährt, maggebend fein foll. Gine folche Beftimmung hatte jeboch nur fraft eines Befeges getroffen merben tonnen, und ein foldes ift nicht erlaffen. Mit Rücklicht hierauf tann es unentschieden bleiben, ob die mehrermähnte Beftimmung burch einen mit bem Schiffer geschlossenen Vertrag hatte ausbedungen werden durfen, und ob die in der Rechtsordnung der Vertragefreiheit gezogenen Schranken im Bege geftanden batten. fann ferner unentschieben bleiben, ob Bedingungen, benen fich ber Schiffer unterwirft ober ju fugen bat, für ben Gigentumer ber in feinem Schiff befindlichen Ladung, wie bas Landgericht annimmt, nicht maggebend find, ober ob bem Berufungsgericht zuzustimmen ift. baß folche Bedingungen, wenn ber Schiffer fie eingehen muß, um die Benutung der von ihm gewählten Bafferstraße zu erlangen, auch ben Eigentumer ber Labung binben. Auf alle biefe Fragen braucht nicht eingegangen zu werben, weil die in Rebe ftebenbe Beftimmung ohne rechtliche Wirtung ift und bie oben erwähnten gesetlichen Borschriften über die haftung für Berichulben ber Schiffsbefatung überhaupt nicht berührt.

Demnach war das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, damit von dem Berufungsgericht nunmehr über die von ihm bisher nicht berührten Fragen, betreffend das Verschulden des Führers des Schleppdampfers, den Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden und die Höhe des Schadens entschieden werde."...